



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**38. Jahrgang**

**Moers, den 16.06.2011**

**Nr. 10**

---

1. Benutzungsordnung der Bibliothek Moers vom 6. Juni 2011
2. Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Moers
3. Satzung der Stadt Moers zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG

**Benutzungsordnung  
der Bibliothek Moers  
vom 06. Juni 2011**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01. Juni 2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV.NRW. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Bibliothek Moers - einschließlich ihrer Zweigstellen - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Moers, die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers - Geschäftsbereich Bibliothek - geführt wird. Sie hat die Aufgabe, Medien (Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger sowie audiovisuelle Medien) zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und zur Freizeitgestaltung bereit zu stellen.
2. Natürliche und juristische Personen sind berechtigt, die Bibliothek gemäß dieser Benutzungsordnung und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu benutzen und Medien auszuleihen. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Medienarten sowie für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
3. Für die Ausleihe von Medien ist von Erwachsenen ein jährliches Entgelt zu entrichten, für Minderjährige ist die Ausleihe unentgeltlich. Für besondere Medienarten werden zudem Entgelte nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
4. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 2  
Anmeldung**

1. Die Anmeldung zur Ausleihe von Medien hat persönlich zu erfolgen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis sowie unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.
2. Bei der Anmeldung erkennt der Nutzer/die Nutzerin die Benutzungsordnung durch seine/ihre Unterschrift an. Gleichzeitig willigt er/sie mit der Unterschrift in die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ein. Die bereit gestellten Daten werden von der Bibliothek lediglich zu Zwecken der automatisierten Ausleihe verarbeitet und ausschließlich in einem EDV-Verfahren gespeichert, mit dem die Ausleihverbuchung erfolgt. Ein Benutzerkonto und die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn auf dem Konto 3 Jahre keine Buchung verzeichnet / keine Ausleihe mehr vorgenommen wurde.
3. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr werden von ihrem gesetzlichen Vertreter/ ihrer gesetzlichen Vertreterin angemeldet. Kinder nach vollendetem 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligungserklärung und den Personalausweis des/der gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin vorlegen. Mit der Einwilligungserklärung verpflichtet sich der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin auch, für alle der Bibliothek gegen die Minderjährigen aus dem Benutzungsverhältnis zustehenden Ansprüche zu haften.
4. Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Bevollmächtigung verpflichten sich die juristischen Personen, auch für alle der Bibliothek aus dem Benutzungsverhältnis zustehenden Ansprüche zu haften.

**§ 3  
Bibliotheksausweis**

1. Nach der Anmeldung erhält der Nutzer/die Nutzerin einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.
2. Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis zu belegen.

3. Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Wunsch ein Ersatzausweis aus gestellt werden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif erhoben.
4. Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, haftet der Nutzer/ die Nutzerin die Nutzerin.

#### § 4

#### Ausleihe und Benutzung

1. Die Medien können in der Bibliothek benutzt oder entliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Medien wird auf 25 Medien begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliotheksleitung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
2. Die Ausleihe von Medien erfolgt ausschließlich unter Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.
3. Die Leihfristen für Medien betragen in der Regel
  - a. für Bücher (einschließlich Bestseller), Hörbücher, Brettspiele, CD-ROMs 28 Tage
  - b. für Kunstwerke (Artothek) 56 Tage
  - c. für Zeitschriftenhefte und Musik-CDs 14 Tage
  - d. für Spielfilme auf DVD und Konsolenspiele 14 Tage

Bei der Ausleihe erhält der Nutzer/die Nutzerin einen Ausleihbeleg, dem das jeweilige Rückgabedatum der Medien zu entnehmen ist.

Medien können maximal bis zur dreifachen Dauer der für das jeweilige Medium vorgesehenen Leihfrist entliehen werden.

4. Bei der Ausleihe werden die Bestimmungen der FSK<sup>1</sup>-und USK<sup>2</sup>-Altersfreigabe beachtet. Die ausgeliehenen Medien dürfen nur für private Zwecke und insbesondere nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.
5. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
6. Die öffentlichen Internetzugänge können gegen ein Entgelt genutzt werden. Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, kann die Bibliothek Personen von der Nutzung des Internets ausschließen.

#### § 5

#### Verlängerung

1. Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung Dritter vorliegt.
2. Für die besonderen Medienarten wird das Ausleihentgelt bei jeder Verlängerung fällig.
3. Bei dem Antrag auf Verlängerung der Leihfrist ist der Bibliotheksausweis vorzulegen bzw. sind Name und Nummer des Bibliotheksausweises anzugeben.  
Auf Verlangen der Bibliothek sind Bibliotheksausweis und Medien vorzulegen.
4. Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können von der Bibliothek von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> FSK: Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Für die Jugendfreigabe ist eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung erforderlich, die von der FSK im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden vorgenommen wird (Quelle: [www.fsk.de](http://www.fsk.de))

<sup>2</sup> USK: Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle ist eine freiwillige Einrichtung der Computerspielwirtschaft. Sie ist zuständig für die Prüfung von Computerspielen in Deutschland. Das System stellt sicher, dass Computerspiele nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, wenn die Inhalte für ihre Altersgruppe freigegeben sind (Quelle: [www.usk.de](http://www.usk.de))

**§ 6  
Vormerkung**

1. Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorgemerkt werden. Das Entgelt wird unabhängig von der Abholung mit der Vormerkung fällig.
2. Bestimmte Medien und Medienarten können durch die Bibliothek von der Vormerkung ausgeschlossen werden.

**§ 7  
Auswärtiger Leihverkehr**

1. Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können gegen Entgelt über den Auswärtigen Leihverkehr nach Maßgabe der Leihverkehrsordnung (LVO) aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
2. Das mit der Bestellung fällig werdende Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die bestellte und gelieferte Sendung trotz Aufforderung von dem Nutzer/der Nutzerin nicht abgeholt wird.

**§ 8  
Rückgabe und Leihfristüberschreitung**

1. Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
2. Der Nutzer/die Nutzerin erhält bei Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Mahnung. Er/sie kann sein/ihr Bibliothekskonto jederzeit online oder vor Ort in der Bibliothek abfragen. Bei Minderjährigen wird der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin von der Fristüberschreitung benachrichtigt.
3. Bei Überschreiten der Leihfrist sind Säumnisentgelte nach Maßgabe des Entgelttarifes zu zahlen. Die Säumnisentgelte entstehen unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
4. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Nutzer/der Nutzerin, z. B. durch Vorlage der Quittung über die Rückgabe der Medien.
5. Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien und/oder der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

**§ 9  
Behandlung von Medien / Haftung des Nutzers/der Nutzerin**

1. Die von der Bibliothek zur Nutzung bereitgestellten Medien sind sorgfältig zu behandeln.
2. Bei der Ausleihe hat der Nutzer/die Nutzerin den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Schäden sofort, andere Schäden unverzüglich nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Für nicht angezeigte Schäden haftet der Nutzer/die Nutzerin auch, wenn er/sie diese nicht verschuldet hat.
3. Verlust und Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für den Verlust und die Beschädigung von Medien: Soweit in dieser Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des BGB. Art und Höhe des Schadensersatzes werden von der Bibliothek bestimmt. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

**§ 10  
Haftung der Bibliothek**

1. Die Bibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Medien, Software und Hardware. Die Bibliothek haftet für Schäden jeglicher Art, die durch die Benutzung der Bibliothek und Ausleihe von Medien entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

2. Für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
3. Für in die Bibliothek eingebrachte Wertsachen und Bargeld, selbst wenn sie in den Taschenschränken eingeschlossen sind, haftet die Bibliothek auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 100 Euro.

**§ 11  
Urheberrechte**

Bei der Benutzung der Medien, der Internetzugänge sowie der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für die Verletzung von Urheberrechten.

**§ 12  
Hausrecht / Hausordnung**

1. Die Leitung der Bibliothek übt in den Bibliotheksräumen während der Öffnungszeiten das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die von der Leitung der Bibliothek zu erlassende Hausordnung zum Verhalten in den Bibliotheksräumen ist zu beachten. Die Hausordnung hängt in den Räumen der Bibliothek aus.
3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, ferner Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände, dürfen nicht in den Bibliotheksräumen mitgeführt werden.
4. Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal zu übergeben.
5. Der Verzehr von Speisen und offenen Getränken (z.B. aus Kaffeebechern u. ä.) ist in den Bibliotheksräumen untersagt.

**§ 13  
Einschränkungen der Benutzung / Benutzungsausschluss**

Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmung der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek oder einzelnen Leistungen auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum ausgeschlossen werden.

**§ 14  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 01. Juni 2011 beschlossene Benutzungsordnung inkl. der dazugehörigen Entgelttarife wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06. Juni 2011

Ballhaus  
Bürgermeister

### **Entgelttarife**

Die Entgelte wurden durch Beschluss des Rates vom 01. Juni 2011 wie folgt festgelegt:

#### **1. Jahresnutzungsentgelt**

- |   |            |
|---|------------|
| 1.1. für Erwachsene ab 18 (Einzelpersonen)                    | 15,00 Euro |
| 1.2. für 2 in Haushaltsgemeinschaft lebende Erwachsene        | 20,00 Euro |
| 1.3. für Moers-Pass-Inhaber und<br>Inhaber der Ehrenamtskarte | 7,50 Euro  |
| 1.4. für die einmalige Ausleihe                               | 2,00 Euro  |

#### **2. Ausstellung eines Ersatzausweises**

- |   |           |
|---|-----------|
| 2.1. für Erwachsene   | 5,00 Euro |
| 2.2. für Kinder und Jugendliche<br>bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,50 Euro |

#### **3. Beschaffung einer Medieneinheit im Auswärtigen Leihverkehr**

- |   |           |
|---|-----------|
| 3.1. im Bereich des Inlandes  | 3,00 Euro |
| 3.2. im Bereich des Auslandes<br>zzgl. Erstattung der Selbstkosten<br>(Porto, Bearbeitungsgebühr, Luftpost, Bankspesen, Wertversicherung u. ä.) | 3,00 Euro |

- |   |           |
|---|-----------|
| 4. <b>Vormerkung</b> ausgeliehener Medien<br>je Medieneinheit | 1,00 Euro |
|---|-----------|

#### **5. Ausleihentgelte für besondere Medienarten je Medieneinheit**

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| 5.1. Kunstwerk (Artothek) | 3,00 Euro |
| 5.2. Buch-Bestseller      | 2,00 Euro |
| 5.3. Spielfilm auf DVD    | 1,50 Euro |
| 5.4. Musik-CD             | 1,50 Euro |
| 5.5. Konsolenspiel        | 2,50 Euro |

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

**6. Benutzungsentgelt Internet und Hotspot**

6.1. stationäre Rechner für je 6 Minuten	0,10 Euro
6.2. Ausdrücke s/w pro Seite	0,10 Euro
6.3. W-LAN	
mit gültigem Bibliotheksausweis	frei
ohne gültigen Bibliotheksausweis für je 6 Minuten	0,10 Euro

**7. Säumnisentgelte**

bei Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit um mehr als eine Woche

**7.1. bei Medien**

vom 8.-14. Kalendertag	2,00 Euro
vom 15.-21. Kalendertag	3,00 Euro
ab dem 22. Kalendertag	4,00 Euro

**7.2. bei Buch-Bestsellern, Spielfilmen auf DVD und Konsolenspielen**

pro angefangenem Öffnungstag	1,00 Euro
------------------------------	-----------

**8. Beschädigung eines Transponders**

3,00 Euro

**Entwässerungssatzung der Stadt Moers  
vom 09.06.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Moers am 01.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt**

**Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Moers anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts dieser Satzung.

5. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Dazu zählen auch offene und geschlossene Gräben und Gerinne, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

**1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

**2. Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

**3. Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

**4. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

**5. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**6. Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieses Abschnitts zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die im 2. Abschnitt geregelt ist.

**7. Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Hauptsammler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Nicht hierzu zählen Regenkastenrinnen und Schlepleitungen.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

**8. Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.



9. Entwässerungsnetz

a) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

b) Vakuumnetz

Beim Vakuumverfahren erfolgt der Transport von Abwasser durch von einer zentralen Vakuumstation erzeugtem Unterdruck über Abwasserdruckleitungen. Die einzelnen Grundstücke werden über Hausanschlussventile angebunden. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauenebene:

Die für eine ordnungsgemäße Rückstausicherung relevante Rückstauenebene liegt 20 cm über der Straßenkrone.

15. Mulden, Mulden-Rigolen

Mulden bzw. Mulden-Rigolensysteme dienen der dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.

16. Private Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Klärung und Ableitung auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen). Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Hauspumpstation Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücks-Entwässerungsanlage.

**§ 3**

**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4**

**Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B.
  - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpresse,
  - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
  - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen und Schlachtabfälle;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden:

1. wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
  - Temperatur 35°C
  - pH-Wert 6,5 – 10,0
  - CSB / BSB 5 im Verhältnis 2/1
  - CSB Abbau nach 24 h mind. 75%
  - Absetzbare Stoffe ( nach ½ h Absetzzeit) 10ml/l
  - Aluminium und Eisen (keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten).
  - Stickstoff aus:
    - Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l
    - Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l Cyanid
    - leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
    - gesamt (CN) 20 mg/l
    - Fluorid (F) 50 mg/l
    - Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l
    - Sulfid (S) 2 mg/l
  - Gesamt-Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
  - Organische halogenfreie Lösungsmittel:
    - a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l
    - b) mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l.
2. wenn am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

- Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17/250 mg/l Kohlenwasserstoffe gesamt
  - nach Abscheidung gemäß DIN 1999 50 mg/l
  - nach physikalisch-chemischer Behandlung 20 mg/l
    - Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l
    - Blei gesamt (Pb) 1 mg/l
    - Cadmium gesamt (Cd) 0,5 mg/l
    - Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l
    - Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l
    - Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l
    - Nickel gesamt (Ni) 1 mg/l
    - Quecksilber ges. (Hg) 0,05 mg/l
    - Silber gesamt (Ag) 0,5 mg/l
    - Zink gesamt (Zn) 5 mg/l
    - Zinn gesamt (Sn) 5 mg/l
    - Halogenierte leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe
  - je Einzelstoffe 1,0 mg/l
  - Summe aus
    - 1,1,1 Trichlorethan,
    - Trichlorethen, Tetrachlorethen
    - Dichlormethan, Trichlormethan
    - 0,5 mg/l (gerechnet als Chlor)
  - Absorbierbare organische Halogenverbindungen(AOX) 1 mg/l freies Chlor (Cl) 0,5 mg/l.
- nicht überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(9) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle auf dem Gelände des Klärwerks sind nur zulässig für

1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
3. Abwässer aus abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen,
4. Abwässer aus Mietchemietoiletten, Chemietoiletten von Campingwagen aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.

(10) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die Stadt eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Anlage anordnen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Anlage dies erfordert.

**§ 8  
Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

**§ 9  
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärme Gewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

**§ 10  
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

**§ 11  
Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwen-

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

deten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

**§ 12**

**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist für die Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Der Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

**§ 13**

**Ausführung von Anschlussleitungen**

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt für ein Grundstück auch mehrere Grundstücksanschlüsse über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Hausanschlussleitungen sind mindestens in NW 150 mm auszuführen.
- Mindestüberdeckung ist 0,80 m.
- Rohrmaterial im öffentlichen Bereich ist Steinzeug und PP-Rohr SN 8.
- Es sind Übergabeschächte ca. 1 m hinter Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück anzuordnen.
- Der Mindestdurchmesser der Übergabeschächte mit offenem Gerinne, die aus Kunststoff bestehen können, wird festgelegt:
  - für eine Tiefe bis 1,70 m auf NW 400 mm,
  - für eine Tiefe über 1,70 m ist ein Schacht NW 1000 mm einzusetzen.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(6) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

(7) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, dass am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher auf Kosten des Anliegers verschlossen oder beseitigt werden muss. Werden Störungen beim Betrieb des Anschlusskanals vom Kanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze oder Schäden an ihm festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reinigung, Reparatur oder (Teil-) Erneuerung zu dulden, soweit sein Grundstück in Anspruch genommen werden muss.

(8) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(10) Auf schriftlichen Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke in technisch begründeten Ausnahmefällen, wenn eine entwässerungstechnische Erschließung anders nicht möglich ist, durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden.

Vor der Zustimmung der Stadt sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und dinglich im Grundbuch abzusichern. Folgende Ausnahmen sind grundsätzlich gestattet:

- Doppelhausbebauung: Einzelanschluss oder beide Doppelhaushälften über eine gemeinsame Anschlussleitung
- Reihenhausbebauung: Einzelanschluss oder je zwei Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung

(11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss auf seine Kosten in Abstimmung mit der Stadt vorzubereiten.

#### **§ 14 Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser-, Luftdruck oder mit einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung) durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen wird grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft gefordert.

(4) Innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW den sbm vorzulegen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Wassermenge bzw. des beaufschlagten Drucks, TV-Untersuchung) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

**§ 16**

**Indirekteinleiter-Kataster**

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

**§ 16a**

**Volksfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen**

(1) Bei Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen sind die Betreiber von sogenannten fliegenden Bauten und/oder Fahrzeugen verpflichtet, den Anfall von Abwasser anzuzeigen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer nachzuweisen.

(2) Wenn eine öffentliche Abwasseranlage am Veranstaltungsort vorhanden ist, ist vor dem Einleiten die Genehmigung der Stadt Moers einzuholen. Es gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.

(3) Die notwendigen Rohrleitungen und ggf. erforderlichen Pumpen hat der Pflichtige auf seine Kosten herzustellen und wieder zu entfernen. Der Pflichtige haftet für die Verkehrssicherheit der fliegend verlegten Anlagen. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch die Stadt zu erfolgen.

**§ 17**

**Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.



### § 18

#### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und der Städtischen Betriebe Moers (Anstalt öffentlichen Rechts) sowie Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

(4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Anderes als häusliches Abwasser (§ 16) kann jederzeit von der Stadt bzw. dem Abwasserverband auf Kosten des Benutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen durch die Stadt werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch die Stadt festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Benutzungspflichtige selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Benutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Meßaufzeichnungen hat der Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

### § 19

#### **Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Nichteinhaltung der Rückstauenebene durch den Grundstückseigentümer hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### § 20

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)  
oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## II. Abschnitt

### Besondere Vorschriften über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

#### § 21 Allgemeines

(1) Die Stadt Moers betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

#### § 22 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

#### § 23 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden,

- a) gewerbliches Schmutzwasser mit oder ohne Beimischung von häuslichem Schmutzwasser,
- b) Fremdwasser, z.B. Grundwasser, Dränwasser  
Kühlwasser  
Ablaufwasser aus Schwimmbecken  
Niederschlagswasser
- c) folgende schädliche Stoffe, soweit sie nicht in sehr kleinen Mengen und in stark verdünnter Form bzw. sehr geringer Konzentration anfallen, insbesondere:

Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand) z.B. Kehrlicht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandsstoffe, Textilien, Papierhandtücher;  
erhärtende Stoffe, z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharz, Bitumen, Teer;  
feueregefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.;

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

Öle, Fette, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.;

aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen, und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B.

Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;

Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung;

Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen;

bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel;

bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe;

d) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

(3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 24**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

**§ 25**

**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Stadt Moers oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

**§ 26**

**Durchführung der Entsorgung**

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Mehrkammerausfallgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

**§ 27**

**Anmeldung und Auskunftspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 27 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 28**

**Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Betretungsrecht**

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrolle den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 28a**

**Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

Die Dichtheitsprüfung gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG ist auch bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, bis spätestens Ende 2015 durchzuführen. § 15 gilt entsprechend.

**§ 29**

**Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 30  
Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11, 12 der Gebührensatzung der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 31  
Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus diesem Abschnitt für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 23, 24, 25, 26 sowie 28 und 29 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

**§ 32  
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**III. Abschnitt**

**Gemeinsame Schlussvorschriften**

**§ 33  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
  - Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4
  - Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5
  - Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8
  - Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2
  - das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6
  - in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
  - auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
  - die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1
  - den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2
  - den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

11. § 15
  - Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt,
12. § 16 Absatz 2
  - der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
13. § 18 Absatz 3
  - die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung dessen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
14. § 23
  - Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
15. § 24
  - sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
16. § 25
  - Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
17. § 26 Abs. 2
  - die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
18. § 26 Abs. 5
  - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
19. § 26 Abs. 6
  - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
20. § 28 Abs. 1
  - Auskunftspflichten nicht nachkommt,
21. § 28 Abs. 2
  - den Zutritt nicht gewährt,
22. § 28 Abs. 3
  - das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

**§ 34  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem 09.06.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

- die Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 14.12.2009 außer Kraft.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 1. Juni 2011 beschlossene Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 09.06.2011

Ballhaus  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Moers  
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung  
von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW  
vom 09.06.2011**

**Hinweis zum Satzungstext:**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Moers am 01.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Regelungsgegenstand**

(1) Die Stadt muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

(2) Die Stadt soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach §61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in Anlage 1 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen seines Grundstücks zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, nur soweit diese in einem Wasserschutzgebiet (Fristengebiete 1-3) liegen und die zeitlichen Voraussetzungen des §1 Abs. 1 vorliegen. Für die übrigen Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, gelten die Regelungen des II. Abschnittes der Entwässerungssatzung der Stadt Moers. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

**§ 3  
Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist für das

**Fristengebiet 1 spätestens bis zum 30.06.2012**

**Fristengebiet 2 spätestens bis zum 31.12.2012**

**Fristengebiet 3 spätestens bis zum 31.12.2013**

**Fristengebiet 4 spätestens bis zum 31.12.2014**

**Fristengebiet 5 spätestens bis zum 31.12.2015**

**Fristengebiet 6 spätestens bis zum 31.12.2016**

**Fristengebiet 7 spätestens bis zum 31.12.2017**

**Fristengebiet 8 spätestens bis zum 31.12.2018**

**Fristengebiet 9 spätestens bis zum 31.12.2019**

**Fristengebiet 10 spätestens bis zum 31.12.2020**

**Fristengebiet 11 spätestens bis zum 31.12.2021**

**Fristengebiet 12 spätestens bis zum 31.12.2022**

**Fristengebiet 13 spätestens bis zum 31.12.2023**

durchzuführen. Die Zuordnung zu den einzelnen Fristengebieten ergibt sich aus Anlage 1.



**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW den sbm vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser-, Luftdruck oder mit einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung) durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen wird grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft gefordert.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Wassermenge bzw. des beaufschlagten Drucks, TV-Untersuchung) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

**§ 4  
Anforderungen an die Sachkunde**

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeit**

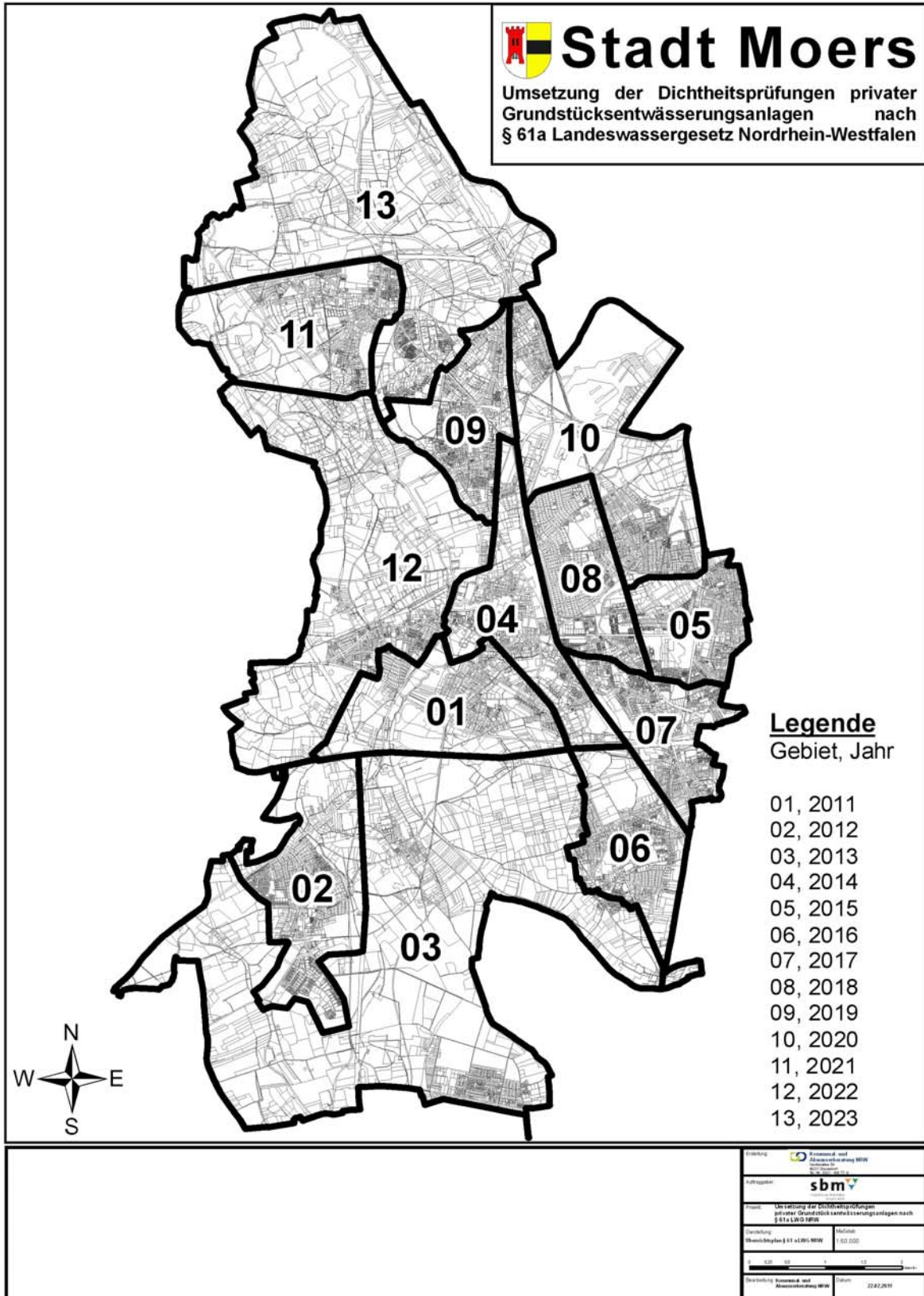
Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

**§ 6  
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Übersichtsplan der Fristengebiete



**Straßenverzeichnis zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß §61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

<b>Straße</b>	<b>Vorlage der Dichtheitsprüfung bis zum</b>
Abteistraße	30.06.2012
Achterathsheideweg Nr. 62-66	31.12.2012
Achterathsheideweg Nr. 4-52b	31.12.2013
Ackerstraße Nr. 2-48	31.12.2013
Ackerstraße Nr. 128-182	31.12.2016
Adam-Riese-Straße	31.12.2014
Adlerstraße	31.12.2022
Adolf-Krummacher-Straße	31.12.2014
Agnestraße	31.12.2012
Ahornstraße	31.12.2013
Akazienstraße	31.12.2013
Albert-Altwicker-Straße	31.12.2019
Albert-Schweitzer-Straße	31.12.2012
Albertstraße	31.12.2012
Alexander-Bell-Straße	31.12.2022
Alexander-Fleming-Weg	31.12.2012
Alexanderstraße	31.12.2015
Alex-Nöthen-Weg	31.12.2018
Alfredstraße	31.12.2017
Allmendestraße	31.12.2021
Alsenstraße	31.12.2018
Altdorferstraße	31.12.2016
Altenbruchstraße	31.12.2016
Alt-Hasselt-Straße	31.12.2018
Altmarkt	31.12.2014
Am Abelshof	31.12.2021
Am Achterrathshof	31.12.2012
Am Agnetenhof	31.12.2013
Am Anger	31.12.2019
Am Bahndamm	31.12.2018
Am Bendmannsfeld	31.12.2012
Am Boschhof	31.12.2019
Am Brink	31.12.2013
Am Burgfeld	31.12.2017

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

Am Domacker	31.12.2016
Am Dorsterhof	31.12.2012
Am Eulendyck	31.12.2012
Am Feldrain	31.12.2023
Am Fonderschen	31.12.2022
Am Förtgesgraben	31.12.2013
Am Frankenfeld	31.12.2019
Am Fänderich	31.12.2022
Am Geldermannshof Nr. 1-57	31.12.2018
Am Geldermannshof Nr. 60-155	31.12.2017
Am Gerdtbach	31.12.2020
Am Hasloth	31.12.2023
Am Heckmannshof	31.12.2022
Am Heiligen Berg	31.12.2016
Am Holderstrauch	31.12.2013
Am Holtmannshof	31.12.2013
Am Hühnerort	31.12.2017
Am Hülsdonker Busch	31.12.2022
Am Implor Berg	31.12.2023
Am Jostenhof	31.12.2022
Am Jungbornpark	31.12.2021
Am Klömpkenschhof	31.12.2013
Am Kolk	31.12.2021
Am Krähenacker	31.12.2020
Am Meerholz	31.12.2021
Am Meetschenhof	31.12.2019
Am Moersbach	31.12.2021
Am Mönk	31.12.2021
Am Mühlenteich	31.12.2023
Am Neukirchener Kanal	31.12.2022
Am Pandyck	31.12.2015
Am Pannenhof	31.12.2017
Am Pattberg	31.12.2023
Am Peschkenhof	31.12.2022
Am Peterhof	31.12.2013
Am Schrapershof	31.12.2016
Am Schürmannshütt	31.12.2022
Am Sportpark	31.12.2017

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Am Sportzentrum	31.12.2023
Am Steinbrink	31.12.2013
Am Utforter Graben	31.12.2019
Am Viegenhof	31.12.2023
Am Vinnbusch	31.12.2013
Am Vutzhof	31.12.2019
Am Weidenbruch	31.12.2012
Am Wiesengrund	31.12.2012
Am Wolfsberg	31.12.2018
Amalienstraße	31.12.2012
Amselstraße	31.12.2021
An den Eichen	31.12.2019
An den Hornbuchen	31.12.2021
An der Beeke	31.12.2020
An der Berufsschule	31.12.2014
An der Cölve	31.12.2016
An der Halde	31.12.2018
An der Hees	31.12.2023
An der Linde	31.12.2021
An der neuen Mühle	31.12.2013
An der Sandkull	31.12.2021
An der Schneckull	31.12.2021
An Hoffmanns Büschken	31.12.2022
Andreasstraße	31.12.2017
Anemonenweg	31.12.2012
Anglerstraße	31.12.2021
Annabergstraße	31.12.2018
Annastraße	31.12.2014
Anrathsmünde	31.12.2023
Antoniastraße	31.12.2014
Antoniusstraße	31.12.2017
Arminiusstraße	31.12.2017
Arnikaweg	31.12.2019
Arnulfstraße	31.12.2022
Asberger Straße Nr. 2-56	31.12.2014
Asberger Straße Nr. 59-204	31.12.2017
Asdonkshofstraße	31.12.2023
Asterlager Straße	31.12.2017

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Asternstraße	31.12.2012
Aubruchsweg	31.12.2013
Auf dem Berg	31.12.2017
Auf dem Hügel	31.12.2018
Auf der Düne	31.12.2016
Auf der Wehm	31.12.2012
Augustastrasse	31.12.2014
August-Macke-Straße	31.12.2012
Averdunkshof	30.06.2012
Azaleenweg	31.12.2021
Baerler Straße	31.12.2014
Baggerstraße	31.12.2023
Bahnenstraße	31.12.2020
Bahnhofstraße Nr. 1-78	31.12.2012
Bahnhofstraße Nr. 262-317	31.12.2013
Bankstraße	31.12.2014
Barbarastraße	31.12.2018
Bataverstraße	31.12.2019
Baudenstraße	31.12.2019
Baumstraße	31.12.2019
Baustraße	31.12.2014
Beckerathsweg	31.12.2022
Beckers Kull	31.12.2023
Beethovenstraße	31.12.2012
Begonienstraße	31.12.2012
Behringweg	30.06.2012
Bendmannstraße	31.12.2012
Bergahornstraße	31.12.2015
Bergheideweg	31.12.2013
Bergheimer Straße	31.12.2017
Bergstraße	31.12.2018
Bergwerkstraße	31.12.2014
Bernhardstraße	31.12.2012
Bernsbergerstraße	31.12.2023
Bernsteinstraße	31.12.2023
Bernsweg	31.12.2022
Bertastraße	31.12.2022
Bert-Brecht-Straße	31.12.2012

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Bethanienstraße	31.12.2014
Bettenkamper Weg	31.12.2012
Beuthener Straße	31.12.2018
Billstraße	31.12.2023
Bindestraße	31.12.2016
Birkenpaschhof	31.12.2022
Birkenstraße	31.12.2013
Birnenstraße	31.12.2021
Bismarckstraße Nr. 2-31	31.12.2020
Bismarckstraße Nr. 32a-110	31.12.2018
Blücherstraße Nr. 2-22h, 23+29+31+45	31.12.2018
Blücherstraße Nr. 24a-75	31.12.2020
Blumenstraße	30.06.2012
Boberstraße	31.12.2019
Böckstraße	31.12.2021
Bogenstraße	30.06.2012
Böllerschenweg	31.12.2022
Boltenschütt	31.12.2013
Bonifatiusstraße	31.12.2017
Boschheideweg	31.12.2013
Brahmsstraße	31.12.2012
Breslauer Straße	31.12.2018
Breuelstraße	31.12.2023
Brieger Straße	31.12.2020
Brinkenhof	31.12.2021
Bruchstraße	31.12.2013
Bruckschenweg	31.12.2022
Brückstraße	31.12.2023
Brüggerfeldweg	31.12.2013
Brunostraße	31.12.2014
Bucerstraße	31.12.2013
Buchenweg	31.12.2013
Buchmannstraße	31.12.2018
Budberger Weg	31.12.2023
Bullermannshof	31.12.2022
Bundesbahnhof	31.12.2023
Bunsenweg	30.06.2012

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Bunzlauer Straße	31.12.2020
Burgstraße	31.12.2014
Burgundenstraße	31.12.2019
Buschmannsweg	31.12.2013
Buschstraße	31.12.2019
Bussardweg	31.12.2022
Callunaweg	31.12.2016
Calvinstraße	31.12.2016
Carlo-Schmid-Straße	31.12.2023
Carl-Peschken-Straße	31.12.2022
Carl-von-Ossietzky-Straße	31.12.2012
Carl-Zeiss-Straße	31.12.2022
Cecilienstraße	31.12.2015
Charlottenstraße	31.12.2012
Chemnitzer Straße	31.12.2014
Cheruskerstraße	31.12.2017
Christianstraße	31.12.2017
Christian-von-Wolff-Weg	30.06.2012
Christine-Hirschmann-Weg	31.12.2020
Christine-Teusch-Straße	31.12.2023
Claudiusstraße	31.12.2017
Clausthalstraße	31.12.2014
Cloudtstraße	31.12.2014
Cranachstraße	31.12.2016
Crusestraße	31.12.2014
Dachsweg	31.12.2014
Daheimstraße	31.12.2013
Dahlienweg	31.12.2012
Damaschkestraße	31.12.2015
Danziger Straße	31.12.2023
Davidstraße	31.12.2017
Dessauerstraße	31.12.2020
Diergardtstraße	30.06.2012
Dieselstraße	31.12.2020
Diesterwegstraße	31.12.2014
Dietrichstraße	31.12.2015
Dillschenweg	31.12.2023
Dohlenstraße	31.12.2020



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Donaustraße	31.12.2018
Dongrathshof	31.12.2021
Dongstraße	31.12.2022
Dorfstraße	31.12.2016
Dorotheenstraße Nr.2-9	30.06.2012
Dorotheenstraße Nr.21-26	31.12.2013
Dorsterfeldstraße	31.12.2012
Dr.-Berns-Straße	31.12.2022
Dr.-Fabricius-Straße	30.06.2012
Dr.-Hermann-Bähr-Straße	31.12.2014
Dr.-H.-Boschheidgen-Str.	30.06.2012
Dr.-Karl-Hirschberg-Straße	30.06.2012
Drennesweg	31.12.2022
Dresdener Ring	31.12.2014
Drinhausstraße	31.12.2012
Drosselstraße	31.12.2021
Droste-Hülshoff-Straße	31.12.2020
Drususstraße	31.12.2017
Duisburger Straße	31.12.2015
Düppelstraße	30.06.2012
Dürerstraße	31.12.2016
Düsseldorfer Straße Nr. 1-55 (ungerade)	31.12.2014
Düsseldorfer Straße Nr. 2-44 (gerade)	30.06.2012
Düsseldorfer Straße Nr. 95-353, 379-491 (ungerade)	31.12.2016
Düsseldorfer Straße Nr. 362-490 (gerade)	31.12.2013
Edmundstraße	31.12.2012
Eduardstraße	31.12.2017
Egonstraße	31.12.2012
Ehrenmalstraße	31.12.2012
Eibenweg	31.12.2013
Eichbuschweg	31.12.2013
Eichendorffstraße	30.06.2021
Eichenstraße	31.12.2015
Eicker Grund	31.12.2019
Eickschenweg	31.12.2023
Einsteinstraße	30.06.2012
Eisenbahnstraße	31.12.2020

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

Eisenstraße	31.12.2018
Elbestraße	31.12.2018
Elbinger Ring	31.12.2019
Elenastraße	31.12.2014
Elisabeth-Selbert-Straße	31.12.2023
Elisenstraße	31.12.2012
Elly-Heuss-Knapp-Weg	31.12.2023
Elsterfeldstraße	31.12.2023
Elsterstraße	31.12.2020
Emanuelstraße	31.12.2021
Emil-Nolde-Straße	31.12.2016
Endstraße	31.12.2022
Engelbertstraße	31.12.2015
Engelsberg	31.12.2020
Erfstraße	31.12.2018
Erich-Kästner-Straße	31.12.2012
Erikaweg	31.12.2016
Erlenweg	31.12.2013
Ernst-Barlach-Straße	31.12.2012
Ernst-Holla-Straße	31.12.2018
Ernststraße	31.12.2015
Erzgebirgsstraße	31.12.2019
Eschenweg	31.12.2013
Essenberger Straße Nr. 1d-9	31.12.2014
Essenberger Straße Nr. 9a-93 (ungerade)	31.12.2018
Essenberger Straße Nr. 10-212 (gerade)	31.12.2017
Essenberger Straße Nr. 117-217 (ungerade)	31.12.2015
Eulenweg	31.12.2022
Eupener Platz	31.12.2018
Eupener Straße	31.12.2018
Eurotec-Ring	31.12.2020
Ewaldstraße	31.12.2012
Falkenweg	31.12.2022
Fasanenplatz	30.06.2012
Fasanenstraße	31.12.2022
Feldmannstraße	31.12.2021
Feldstraße	31.12.2014

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Felixweg	31.12.2015
Felkestraße	31.12.2021
Fenchelstraße	31.12.2019
Ferdinandstraße	31.12.2017
Ferdinand-Zeppelin-Straße	31.12.2022
Feuerbachstraße	31.12.2016
Fichtenstraße	31.12.2013
Fieselstraße	31.12.2014
Filder Straße Nr. 2-149	30.06.2012
Filder Straße Nr. 157-340	31.12.2013
Finkstraße	31.12.2021
Fliederweg	31.12.2021
Florastraße	31.12.2015
Flurweg	31.12.2013
Föhrenstraße	31.12.2013
Fontanestraße	31.12.2020
Forststraße	31.12.2020
Frankenstraße	31.12.2019
Franz-Haniel-Straße	31.12.2015
Franz-Marc-Straße	31.12.2012
Franz-Saumer-Weg	31.12.2020
Franzstraße	31.12.2017
Freiligrathstraße	31.12.2021
Friedenstraße	31.12.2019
Friedhofstraße	31.12.2012
Friedrich-Ebert-Platz	31.12.2014
Friedrich-Ebert-Straße	31.12.2012
Friedrich-Schelling-Straße	30.06.2012
Friedrichstraße	31.12.2014
Friemersheimer Straße	31.12.2017
Friesenstraße	31.12.2019
Frietstraße	31.12.2023
Fritz-Husemann-Straße	31.12.2023
Fritz-Peters-Straße	31.12.2012
Fritz-Reuter-Straße	31.12.2012
Fröbelstraße	30.06.2012
Fuchsienweg	31.12.2012
Fuldastraße	31.12.2018

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Gabelsbergerstraße	31.12.2014
Galgenbergsheide	31.12.2018
Gallierring	31.12.2019
Galmesweg	31.12.2022
Gartenstraße	30.06.2012
Gaußstraße	30.06.2012
Gebrüder-Grimm-Platz	31.12.2012
Geldernsche Straße	31.12.2022
Gellertstraße	31.12.2014
Genender Platz	31.12.2022
Genender Weg	31.12.2022
Georgstraße	31.12.2012
Geranienstraße	31.12.2012
Gerhardstraße	31.12.2017
Gerhart-Hauptmann-Straße	31.12.2021
Germanenstraße	31.12.2017
Germendonks Kamp	31.12.2020
Germerdonkstraße	31.12.2012
Gertrud-Bäumer-Straße	31.12.2023
Gertrudenweg	31.12.2012
Gimpelweg	31.12.2020
Ginsterweg	31.12.2016
Gladiolenweg	31.12.2012
Gleiwitzer Straße	31.12.2020
Glogauer Straße	31.12.2020
Glückaufstraße	31.12.2018
Glücksburger Straße	31.12.2018
Goebenstraße	30.06.2012
Goethestraße	31.12.2014
Goldammerweg	31.12.2022
Goldaper Weg	31.12.2023
Goldberger Straße	31.12.2020
Görlitzer Straße	31.12.2020
Gotenstraße	31.12.2017
Grabenstraße	31.12.2012
Grafschafter Straße	31.12.2020
Greefstraße	31.12.2014
Grenzstraße Nr. 2-100	31.12.2015

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Grenzstraße Nr. 110-174	31.12.2017
Greta-Rothe-Straße	31.12.2015
Grillparzerweg	31.12.2020
Grotfeldsweg	31.12.2022
Grubenstraße	31.12.2021
Grünberger Straße	31.12.2020
Grünbergstraße	31.12.2022
Grüner Weg	31.12.2018
Grünewaldstraße	31.12.2016
Grüngürtel	31.12.2021
Guntherstraße	31.12.2017
Gustav-Grossmann-Straße	31.12.2023
Gutenbergstraße	31.12.2020
Haagstraße	31.12.2014
Haarbeckstraße	31.12.2023
Habichtstraße	31.12.2021
Hadrianstraße	31.12.2017
Haffstraße	31.12.2023
Hagebuttenweg	31.12.2019
Hagenstraße	31.12.2023
Hainbuchenstraße	31.12.2015
Haldenstraße	31.12.2018
Hammerstraße	31.12.2018
Hanckwitzstraße	31.12.2014
Händelstraße	31.12.2012
Hanns-Albeck-Platz	30.06.2012
Hanns-Dieter-Hüsch-Platz	31.12.2014
Hans-Böckler-Straße	31.12.2012
Hans-Sachs-Straße	31.12.2020
Hasenweg	31.12.2022
Haspelstraße	31.12.2015
Hattropstraße	31.12.2020
Havelweg	31.12.2019
Hebbelstraße	31.12.2020
Hedwigstraße	31.12.2012
Hegelstraße	30.06.2012
Heideweg Nr. 10-76 (gerade)	31.12.2013
Heideweg Nr. 5-75 (ungerade),	31.12.2016

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

80-138	
Heiermannsweg	31.12.2021
Heimbergstraße	31.12.2017
Heinestraße	31.12.2021
Heinrich-Hertz-Straße	31.12.2022
Heinrich-Mann-Straße	31.12.2012
Heinrichstraße Nr. 1-28a	31.12.2017
Heinrichstraße Nr. 27-46	31.12.2018
Heinrich-Zille-Weg	31.12.2012
Heisterfeldstraße	31.12.2023
Heisterweg	31.12.2019
Helenenstraße	31.12.2012
Helmholtzstraße	30.06.2012
Helmutstraße	31.12.2015
Henri-Dunant-Straße	31.12.2012
Henriettenweg	31.12.2015
Herbertstraße	31.12.2015
Herderstraße	31.12.2020
Herkenweg	31.12.2017
Hermann-Löns-Weg	31.12.2012
Hermann-Meiwes-Straße	31.12.2012
Hermannstraße	31.12.2017
Hermann-Thelen-Platz	31.12.2012
Hermann-Vennemann-Straße	31.12.2023
Hermelinweg	31.12.2017
Herzogstraße	31.12.2021
Hinter dem Acker	31.12.2023
Hinter der Bahn	31.12.2017
Hirtenweg	31.12.2020
Hochemmericher Straße	31.12.2017
Hochstraße	31.12.2020
Höferstraße	31.12.2012
Hoffnungsstraße	31.12.2022
Hofkamp	31.12.2017
Hofstraße	31.12.2012
Hohenforsterweg	31.12.2013
Höhenweg	31.12.2012
Hoher Weg Nr. 201-280a	31.12.2021

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Hoher Weg Nr. 298-391	31.12.2023
Holbeinstraße	31.12.2016
Holderberger Straße	31.12.2013
Hölderlinstraße	31.12.2020
Holunderstraße	31.12.2019
Homberger Straße Nr. 1-118	31.12.2014
Homberger Straße Nr. 119a-206	31.12.2018
Homberger Straße Nr. 207-430	31.12.2015
Hopfenstraße	31.12.2014
Horstmannsweg	31.12.2022
Hourtenhofstraße	31.12.2021
Hubertusstraße	31.12.2022
Huckstraße	31.12.2023
Hügelstraße	31.12.2016
Hugostraße	31.12.2017
Hülsdonker Straße	31.12.2022
Hülshorstweg	31.12.2012
Hülskensweg	31.12.2013
Humboldtstraße	30.06.2012
Illbrucksweg Nr. 11-17	31.12.2013
Illbrucksweg Nr. 59-83	31.12.2012
Illerstraße	31.12.2012
Im Angerfeld	31.12.2019
Im Binnefeld	31.12.2019
Im Boschfeld	31.12.2019
Im Bruch	31.12.2018
Im Bruckschefeld	31.12.2012
Im Felde	31.12.2023
Im Grünen Winkel	31.12.2018
Im Hackerfeld	31.12.2017
Im Haselbusch	31.12.2012
Im Hochfeld	31.12.2023
Im Kämpken	31.12.2018
Im Krähenfeld	31.12.2023
Im Kuhfeld	31.12.2016
Im Meerfeld Nr. 35-69	31.12.2023
Im Meerfeld Nr. 75-93 (ungerade)	31.12.2022
Im Meerfeld Nr. 82-88 (gerade)	31.12.2021

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011**

Im Moerser Feld	31.12.2022
Im Niederfeld	31.12.2023
Im Ohl	30.06.2012
Im Rehwinkel	31.12.2020
Im Repelener Feld	31.12.2023
Im Rheinkamper Feld	31.12.2023
Im Ring	31.12.2023
Im Rosenthal	31.12.2014
Im Schommer	31.12.2020
Im Schroersfeld	31.12.2022
Im Schwarzen Bruch	31.12.2012
Im Utforter Feld	31.12.2019
Im Weidekamp	31.12.2013
Im Weißen Hag	31.12.2023
Im Winkel	31.12.2013
In den Gärten	31.12.2012
In den Weiden	31.12.2022
In der Dong	31.12.2022
In Sandfort	31.12.2022
Industriestraße	31.12.2012
Insterburger Straße	31.12.2023
Isarstraße	31.12.2012
Isergebirgsstraße	31.12.2019
Jägerstraße	31.12.2019
Jahnstraße	31.12.2018
Jakob-Schroer-Straße	31.12.2020
Jakobweg	31.12.2015
James-Krüss-Straße	31.12.2012
Jan-Hus-Straße	31.12.2016
Joachimstraße	31.12.2015
Jockenstraße	31.12.2019
Johann-Steegmann-Allee	31.12.2021
Josef-Peil-Weg	31.12.2019
Josefstraße	31.12.2014
Jüchenstraße	31.12.2015
Julius-Genner-Straße	31.12.2014
Julius-Leber-Straße	30.06.2012
Jungbornstraße	31.12.2021



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Jupiterweg	31.12.2020
Jütenstraße	31.12.2019
Kaiserstraße	30.06.2012
Kaldenhausener Straße	31.12.2013
Kamper Straße Nr. 13-76	31.12.2022
Kamper Straße Nr. 103-259	31.12.2021
Kamper Straße Nr. 269-310	31.12.2023
Kampstraße	31.12.2019
Kantstraße	30.06.2012
Karl-Hoffmeister-Platz	31.12.2014
Karl-Hoffmeister-Straße	31.12.2014
Karlstraße	31.12.2015
Karolingerstraße	31.12.2019
Kastanienstraße	31.12.2013
Kastell	31.12.2014
Katharinenstraße	31.12.2012
Käthe-Kollwitz-Straße	31.12.2021
Kattlachstraße	31.12.2023
Kattowitzer Straße	31.12.2020
Katzbachstraße	31.12.2020
Kautzstraße	31.12.2014
Keltenstraße	31.12.2019
Kendelstraße	31.12.2013
Keplerstraße	30.06.2012
Kiebitzweg	30.06.2021
Kiefernkamp	31.12.2019
Kiefernweg	31.12.2013
Kieselweg	31.12.2017
Kimbernstraße	31.12.2019
Kirchfeld	31.12.2014
Kirchstraße	31.12.2014
Kirchweg	31.12.2016
Kirschenallee	31.12.2018
Klapdorsweg	31.12.2013
Kleestraße	31.12.2015
Kleine Allee	31.12.2014
Kleiststraße	31.12.2020
Klever Platz	31.12.2018

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Klever Straße	31.12.2014
Klodnitzstraße	31.12.2020
Klosterstraße	31.12.2014
Knappenstraße	31.12.2018
Kohlenhucker Weg	31.12.2023
Kohlenstraße	31.12.2020
Kometenstraße	31.12.2020
Königsberger Straße	31.12.2018
Konrad-Adenauer-Straße	31.12.2023
Konradstraße	31.12.2014
Konrad-Zuse-Straße	31.12.2020
Konstantinstraße	31.12.2017
Kopernikusstraße	31.12.2023
Korneliusstraße	31.12.2014
Körnerstraße	31.12.2020
Kornstraße	31.12.2015
Kranichstraße Nr. 1-43 (ungerade)	30.06.2012
Kranichstraße Nr. 2-42 (gerade), 45-67	31.12.2022
Kranzerhof	31.12.2013
Krefelder Straße Nr. 6-40, 81-97	31.12.2022
Krefelder Straße Nr. 63-79, 157- 201	30.06.2012
Krefelder Straße Nr. 213-314	31.12.2013
Kressenstraße	31.12.2019
Kronenstraße	31.12.2018
Kronprinzenstraße	31.12.2017
Kuckucksweg	31.12.2021
Kühlerstraße	31.12.2021
Kuhlmannstraße	31.12.2021
Küppersweg	31.12.2013
Kurlandstraße	31.12.2023
Kurt-Schumacher-Allee	31.12.2023
Kurt-Tucholsky-Straße	31.12.2012
Kurze Straße	31.12.2014
Laakweg	31.12.2016
Landwehrstraße	31.12.2014
Lange Straße	31.12.2021
Länglingsweg	31.12.2016

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Lärchenweg	31.12.2013
Latenweg	31.12.2023
Lauersforter Straße	31.12.2013
Lauersforter Waldweg	31.12.2013
Lauffstraße	31.12.2021
Lavendelstraße	31.12.2019
Lehmbruckstraße	31.12.2016
Leibnizstraße	30.06.2012
Leinestraße	31.12.2012
Leipziger Straße	31.12.2014
Leissstraße	31.12.2018
Lerchenstraße	31.12.2022
Lerschstraße	31.12.2021
Lessingstraße	31.12.2020
Leuschnerstraße	31.12.2021
Liebigstraße	30.06.2012
Liebrechtstraße	31.12.2019
Liegnitzer Weg	31.12.2019
Lilienweg	31.12.2012
Lindenstraße	31.12.2018
Linnbruchweg	31.12.2012
Lintforter Straße	31.12.2021
Lippestraße	31.12.2018
Lobelienweg	31.12.2012
Lockertstraße	31.12.2017
Lohestraße	31.12.2020
Lortzingstraße	31.12.2012
Lotharstraße	31.12.2018
Ludwig-Richter-Ring	31.12.2016
Ludwigstraße	31.12.2012
Luisenstraße	31.12.2020
Luiten Straße	31.12.2013
Lupinenweg	31.12.2012
Lützstraße	31.12.2020
Magnolienweg	31.12.2021
Maiblumenstraße	31.12.2012
Mainstraße	31.12.2018
Malmedyer Straße	31.12.2018

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Malvenstraße	31.12.2019
Marc-Aurel-Straße	31.12.2017
Marderweg	31.12.2017
Margarethenstraße	31.12.2013
Maria-Djuk-Straße	31.12.2016
Maria-Juchacz-Straße	31.12.2023
Marienburger Straße	31.12.2018
Marienstraße	31.12.2012
Markt	31.12.2021
Marktstraße	31.12.2019
Marsweg	31.12.2020
Martin-Luther-Ring Nr. 2-87	31.12.2013
Martin-Luther-Ring Nr. 88-133	31.12.2016
Martinstraße	31.12.2014
Masurenstraße	31.12.2019
Max-Beckmann-Straße	31.12.2013
Max-Planck-Straße	30.06.2012
Maxstraße	31.12.2018
Meerstraße	31.12.2014
Meisenweg	31.12.2022
Melanchthonstraße	31.12.2013
Melissenstraße	31.12.2019
Memelstraße	31.12.2019
Menzelstraße	31.12.2016
Mercatorstraße	31.12.2014
Merkurweg	31.12.2020
Merlinstraße	31.12.2020
Merowingerstraße	31.12.2019
Meteorstraße	31.12.2020
Mettlacher Straße	31.12.2018
Michael-Ende-Ring	31.12.2012
Mimosenweg	31.12.2021
Mittelstraße	31.12.2014
Moerser Benden	31.12.2014
Moerser Heide	31.12.2015
Moerser Straße Nr. 4-55	31.12.2012
Moerser Straße Nr. 60-181	31.12.2013
Mollbergstraße	31.12.2020

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Moltkestraße	31.12.2012
Mönchsweg	31.12.2023
Mondweg	31.12.2020
Moosweg	31.12.2015
Moritzweg	31.12.2015
Moselstraße	31.12.2018
Möwenweg	31.12.2022
Mozartstraße	31.12.2012
Mühlenfeldstraße	31.12.2023
Mühlenstraße	31.12.2014
Mühlgrabenweg	31.12.2023
Münchenstraße	31.12.2014
Nachtigallenweg	31.12.2022
Nahestraße	31.12.2012
Narzissenweg	31.12.2012
Neckarstraße	31.12.2018
Nehrunger Weg	31.12.2023
Neißestraße	31.12.2019
Nelkenstraße	31.12.2012
Neptunweg	31.12.2020
Neuer Wall	31.12.2014
Neukirchener Straße	31.12.2012
Neumarkt	31.12.2014
Neustraße	31.12.2014
Nibelungenstraße	31.12.2019
Niederfeldweg Nr. 1-6	31.12.2016
Niederfeldweg Nr. 7-116	31.12.2013
Niederstraße	31.12.2014
Nieper Straße Nr. 1-23	31.12.2012
Nieper Straße Nr. 68-91	31.12.2013
Niephauser Straße	31.12.2021
Nikolai-Martynenko-Weg	31.12.2020
Nikolaus-Groß-Straße	31.12.2023
Nikolausweg	31.12.2016
Norbertstraße	31.12.2012
Nordring	31.12.2014
Nordstraße	31.12.2012
Nußbaumweg	31.12.2013

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Obere Birk	31.12.2015
Oberwallstraße	31.12.2014
Oderstraße	31.12.2019
Oedenburger Straße	31.12.2018
Oestrumer Straße	31.12.2017
Oleanderweg	31.12.2021
Oppelner Straße	31.12.2020
Orchideenstraße	31.12.2012
Orsoyer Allee	31.12.2020
Ostring	31.12.2014
Oststraße	31.12.2023
Otto-Hue-Straße	31.12.2014
Otto-Lilienthal-Straße	31.12.2022
Otto-Ottsen-Straße	30.06.2012
Ottostraße	31.12.2018
Packertstraße	31.12.2017
Pappelstraße	31.12.2013
Parkstraße	31.12.2021
Parsickstraße	31.12.2022
Pattbergstraße	31.12.2023
Paul-Keller-Straße	31.12.2021
Paul-Schmitthenner-Straße	31.12.2018
Paulstraße	31.12.2012
Pestalozzistraße	31.12.2014
Peterstraße	31.12.2014
Peter-Vischer-Straße	31.12.2016
Peter-Zimmer-Straße	31.12.2018
Pfefferstraße	31.12.2014
Pferdsweide	31.12.2022
Pinienweg	31.12.2013
Pirolweg	30.06.2012
Planetenstraße	31.12.2020
Platanenweg	31.12.2013
Pleißstraße	31.12.2023
Plutoring	31.12.2020
Posener Straße	31.12.2012
Postillionstraße	31.12.2021
Prinzenstraße	30.06.2012

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Pusenhof	31.12.2021
Pusenweg	31.12.2023
Raiffeisenstraße	31.12.2022
Rathausallee	31.12.2019
Rayer Straße	31.12.2021
Reichenbachstraße	30.06.2012
Reichweinstraße	30.06.2012
Reinhardstraße	31.12.2014
Reinhold-Büttner-Straße	31.12.2023
Reitweg	31.12.2023
Rembrandtstraße	31.12.2016
Repelener Straße Nr. 1-35 (ungerade)	31.12.2014
Repelener Straße Nr. 2-48 (gerade), 73-180	31.12.2022
Rheinberger Straße Nr. 1-46, 47-101 (ungerade)	31.12.2014
Rheinberger Straße Nr. 48-74 (gerade) + 104	31.12.2022
Rheinberger Straße Nr. 160-327	31.12.2019
Rheinberger Straße Nr. 333-704	31.12.2023
Rheinhausener Straße Nr. 3-48	31.12.2014
Rheinhausener Straße Nr. 52-67a	31.12.2017
Rheinkamper Straße	31.12.2023
Rheinlandstraße	31.12.2023
Rheinpreußenstraße	31.12.2014
Rheinstraße	31.12.2012
Ricardastraße	31.12.2012
Richard-Löchel-Straße	31.12.2022
Richardstraße	31.12.2022
Richard-Wagner-Straße	31.12.2012
Riesengebirgsstraße	31.12.2019
Rieserstraße	31.12.2022
Ringstraße	31.12.2012
Robert-Koch-Straße	31.12.2012
Robertstraße	31.12.2017
Robinienweg	31.12.2013
Roderichstraße	31.12.2017
Römerstraße Nr. 15-65	31.12.2016
Römerstraße Nr. 269a - 471a	31.12.2017
Römerstraße Nr. 473-693 (unge-	31.12.2018

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

rade)	
Römerstraße Nr. 478-586 (gerade)	31.12.2015
Römerstraße Nr. 594-790 (gerade) + 733	31.12.2020
Römerstraße Nr. 814-836	31.12.2023
Rominter Heide	31.12.2023
Röntgenweg	30.06.2012
Roseggerstraße	31.12.2020
Rosendahlstraße	31.12.2013
Rosenstraße	31.12.2012
Rosmarinweg	31.12.2019
Rotdornweg	31.12.2013
Rotkehlchenweg	30.06.2012
Rubensstraße	31.12.2016
Rudastraße	31.12.2020
Rudolfstraße	31.12.2012
Ruhrorter Straße	31.12.2014
Ruhrstraße	31.12.2018
Rungestraße	31.12.2016
Rüsterweg	31.12.2019
Rüttgersweg Nr. 1-11	30.06.2012
Rüttgersweg Nr. 15-25	31.12.2022
Saarbrücker Straße	31.12.2018
Saarstraße	31.12.2012
Sachsenstraße	31.12.2017
Salbeiweg	31.12.2019
Samlandstraße	31.12.2023
Sandforter Straße	31.12.2022
Sandsteinweg	31.12.2017
Sandstraße	31.12.2015
Saturnring	31.12.2020
Sauerbruchstraße	31.12.2012
Schaltbruchweg	31.12.2012
Schardeyshof	31.12.2020
Schauenhof	31.12.2013
Scherpenberger Straße	31.12.2015
Schietenweg	31.12.2022
Schillerstraße	31.12.2020



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Schlägelstraße	31.12.2018
Schlehenstraße	31.12.2019
Schmale Straße	31.12.2015
Schmiedegasse	31.12.2016
Schöddungstraße	31.12.2013
Schöllingstraße	31.12.2020
Scholttenstraße	31.12.2020
Schopenhauerstraße	30.06.2012
Schubertstraße	31.12.2012
Schulstraße	31.12.2012
Schulze-Delitzsch-Straße	31.12.2022
Schürkampsweg	31.12.2023
Schustergasse	31.12.2014
Schwafheimer Weg	31.12.2013
Schwalbenstraße Nr. 1-15, 17-31 (ungerade)	30.06.2012
Schwalbenstraße Nr. 16-20 (gerade), 33-45	31.12.2022
Schwanenring	30.06.2012
Schwanstraße	31.12.2021
Schwarzer Weg Nr. 1-23	31.12.2016
Schwarzer Weg Nr. 24-202	31.12.2013
Sedanstraße	30.06.2012
Seeweg	31.12.2016
Seidelbastweg	31.12.2019
Seilstraße	31.12.2018
Seitenstraße	31.12.2015
Selma-Lagerlöf-Straße	31.12.2012
Seminarstraße	31.12.2014
Siedweg Nr. 1a-112	31.12.2016
Siedweg Nr. 113-141	31.12.2017
Siegfriedstraße	31.12.2015
Siegstraße	31.12.2018
Siemensweg	30.06.2012
Silberseeweg	31.12.2013
Sittardsweg	31.12.2013
Skirenstraße	31.12.2019
Sonnenring	31.12.2020
Sophienstraße	31.12.2012

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Spechtweg	30.06.2012
Sperberweg	30.06.2012
Sperlingsweg	31.12.2022
Spichernstraße	30.06.2012
Spitzwegstraße	31.12.2016
Spreestraße	31.12.2012
Stappfeldstraße	31.12.2023
Starenweg	31.12.2022
Staufenstraße	31.12.2019
Stefanstraße	31.12.2017
Steigerstraße Nr. 1-11	31.12.2019
Steigerstraße Nr. 20-101a	31.12.2020
Steinbrückenstraße Nr. 15-41a	30.06.2012
Steinbrückenstraße Nr. 10-42	31.12.2022
Steinstraße	31.12.2014
Sternstraße	31.12.2023
Steubenstraße	31.12.2012
Stoberstraße	31.12.2020
Stormstraße	31.12.2021
Stufenweg	31.12.2013
Südring	30.06.2012
Südstraße	30.06.2012
Talstraße	31.12.2021
Tannenbergstraße	31.12.2018
Tannenstraße	31.12.2013
Taubenstraße	31.12.2020
Taxusweg	31.12.2022
Tersteegenstraße	31.12.2014
Tervoorter Waldweg	31.12.2022
Tervoortstraße	31.12.2019
Teutonenstraße	30.06.2012
Theodor-Heuss-Straße	31.12.2023
Thomas-Edison-Straße	31.12.2022
Thomas-Igl-Straße	31.12.2022
Thymianweg	31.12.2019
Tilsiter Straße	31.12.2023
Timmermansstraße	31.12.2021
Tirgrathsfeldweg	31.12.2013

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Titusstraße	31.12.2017
Tonstraße	31.12.2017
Torallee	31.12.2013
Trajanstraße	31.12.2018
Trakehnenstraße	31.12.2019
Trebnitzer Straße	31.12.2020
Treibweg	31.12.2015
Trompeter Straße	31.12.2017
Tucheler Weg	31.12.2023
Tulpenstraße	31.12.2012
Uerdinger Straße Nr. 1-133 (unge- rade)	30.06.2012
Uerdinger Straße Nr. 2-138 (gera- de)	31.12.2014
Uhlandstraße	31.12.2020
Ulmenstraße	31.12.2013
Ulrich-von-Hutten-Straße	31.12.2020
Universumplatz	31.12.2020
Unter den Erlen	31.12.2015
Unter den Kiefern	31.12.2015
Unter den Platanen	31.12.2022
Unterwallstraße	31.12.2014
Uranusring	31.12.2020
Van-Endert-Weg	31.12.2019
Veilchenweg	31.12.2012
Veit-Stoß-Straße	31.12.2016
Venloer Straße	30.06.2012
Venusweg	31.12.2020
Vereinsstraße	31.12.2016
Verholzerhof	31.12.2013
Vichter Acker	31.12.2023
Vierbaumer Weg	31.12.2023
Viertelsheide	31.12.2013
Viertelsheideweg	31.12.2013
Viktoriastraße	31.12.2015
Vinner Straße	30.06.2012
Vinngrabenstraße	31.12.2013
Vinzenzstraße	31.12.2014
Voßrather Straße	31.12.2014

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Wacholderstraße	31.12.2016
Wachtelweg	31.12.2022
Waldenburger Straße	31.12.2019
Waldmeisterstraße	31.12.2019
Waldstraße	31.12.2016
Walpurgisstraße	31.12.2022
Walter-Karentz-Straße	31.12.2012
Walterstraße	31.12.2014
Warndtstraße	31.12.2018
Warthestraße	31.12.2018
Wedenhofstraße	31.12.2023
Wefortstraße	31.12.2023
Wehmstraße	31.12.2012
Weidenweg	31.12.2013
Weißdornweg	31.12.2013
Welfenstraße	31.12.2019
Werdauer Straße	31.12.2018
Wernerstraße	31.12.2012
Werrastraße	31.12.2018
Weserstraße	31.12.2018
Westerbruchstraße	31.12.2020
Wetterstraße	31.12.2018
Weyerstraße	31.12.2022
Weygoldstraße	31.12.2014
Wickenstraße	31.12.2012
Widukindstraße	31.12.2017
Wiedekamp	31.12.2017
Wiedstraße	30.06.2012
Wielandstraße	31.12.2020
Wienbergshof	31.12.2019
Wiesenpfad	31.12.2013
Wiesenstraße	31.12.2015
Wilfriedstraße	31.12.2015
Wilhelm-Anlahr-Straße	31.12.2013
Wilhelm-Busch-Weg	31.12.2012
Wilhelm-Müller-Straße	31.12.2014
Wilhelm-Schroeder-Straße	31.12.2014
Windmühlenstraße	31.12.2021

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 10 – 16.06.2011

Winkelhauser Straße	31.12.2017
Winkelstraße	31.12.2019
Wittfeldstraße	31.12.2014
Wolfgangstraße	31.12.2017
Wörthstraße	30.06.2012
Wupperstraße	31.12.2012
Xantener Straße	31.12.2014
Xeniastraße	31.12.2014
Zahnstraße	30.06.2012
Zechenstraße	31.12.2015
Zedernweg	31.12.2016
Zeisigweg	31.12.2022
Ziegelstraße	31.12.2018
Ziethenstraße	31.12.2020
Zillestraße	31.12.2016
Zinnastraße	31.12.2020
Zu den Tannen	31.12.2015
Zum Bollwerk	31.12.2014
Zum Egelsberg	31.12.2013
Zum Flutgraben	31.12.2022
Zum Galgenberg	31.12.2018
Zum Giesenhof	31.12.2022
Zum Illbruckshof	31.12.2013
Zum Peschkensgraben	31.12.2022
Zum Schürmannsgraben	31.12.2022
Zum Ueltgesforthof	31.12.2022
Zur Alten Schmiede	31.12.2022
Zur Ladengasse	31.12.2023
Zur Schwafheimer Heide	31.12.2016
Zwickauer Straße	31.12.2018
Zwinglistraße	31.12.2016
Zypressenweg	31.12.2013

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 1. Juni 2011 beschlossene „Satzung der Stadt Moers zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 09.06.2011

Ballhaus  
Bürgermeister